

1. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89, 95), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom folgende 1. Nachtragssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster erlassen:

Art. I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster vom 06.04.2011 wird wie folgt geändert:

Die Ziffern 1.6 bis 1.6.2.3 der Gebührentabelle werden wie folgt neu gefasst:

„ 1.6	Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)	
1.6.1	Erteilung von schriftlichen Auskünften in schwierigen oder komplexen Fällen	50,00 bis 2.000,00 Euro
1.6.2	Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren In- formationsträgern und erforderlichen Leseanwei- sungen oder von lesbaren Ausdrucken	
1.6.2.1	in einfachen Fällen	5,00 bis 50,00 Euro
1.6.2.2	bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusam- menstellung der begehrten Informationen	50,00 bis 1.000,00 Euro
1.6.2.3	bei außergewöhnlich aufwendigen Maß- nahmen zur Zusammenstellung der be- gehrten Informationen	1.000,00 bis 2.000,00 Euro

Art. II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister